

Nachteilsausgleich: Vorbeugen – Erkennen – Anwenden

Handreichung für allgemein bildende Schulen in Thüringen – Praxishilfe



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Nachteilsausgleich: Vorbeugen – Erkennen – Anwenden. Handreichung für allgemein
bildende Schulen in Thüringen-Praxishilfe, 2. aktualisierte Auflage
Erfurt 2022

mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt als
Herausgeber der Handreichung „Leistungen fordern, fördern und bewerten – Nachteilsaus-
gleich richtig anwenden“ zur Adaption für Thüringer Pädagoginnen und Pädagogen

Inhalt

1 EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN	3
1.1 Anliegen der Broschüre	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
2 NACHTEILSAUSGLEICH	5
2.1 Was ist Nachteilsausgleich und wie wird er sichtbar?	5
2.2 Ziele des Nachteilsausgleich	5
2.3 Wie wird darüber entschieden, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich vorliegt?	6
2.4 Was ist bei Nachteilsausgleich im Schulalltag zu beachten?	8
2.5 Gewährung des Nachteilsausgleichs in Abschlussprüfungen	9
2.5.1 Nachteilsausgleich in der Prüfungssituation.....	9
3 PRÄVENTION VON NACHTEILSAUSGLEICH DURCH PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN UND GEWÄHRUNG VON NACHTEILSAUSGLEICH	11
3.1 Besondere Lernschwierigkeiten.....	11
3.1.1 Was ist bei besonderen Lernschwierigkeiten im Schulalltag zu berücksichtigen?.....	12
3.1.2 Besondere Schwierigkeiten bei der Entwicklung sprachlicher Kompetenzen	13
3.1.3 Besondere Schwierigkeiten beim Kompetenzerwerb im Lesen und Schreiben	15
3.1.4 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen und in mathematischen Lernprozessen.....	18
3.1.5 Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS) ...	21
3.1.6 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)	22
3.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf (außer Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	23
3.2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen.....	24
3.2.2 Schwerpunkt Sprache.....	25
3.2.3 Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	25
3.2.4 Schwerpunkt Sehen.....	26
3.2.5 Schwerpunkt Hören	27
3.2.6 Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.....	29
3.3 Autismus-Spektrum-Störungen.....	30
3.4 Erkrankungen	31
3.5 Schwangerschaft	32

4 HINWEISE ZUR LEISTUNGSEINSCHÄTZUNG UND ZUM NOTENVERZICHT	33
4.1 Allgemeine Hinweise zu Formen und Funktionen der Leistungseinschätzung	33
4.2 Leistungsbewertung.....	33
4.3 Notenverzicht an allgemein bildenden Schulen (außer Kolleg), § 59 Abs. 6 ThürSchulO	34
5 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME.....	36
5.1 Staatliche Schulämter.....	36
5.2 Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM).....	37
6 RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	38

1 Einführende Bemerkungen

1.1 Anliegen der Broschüre

Lernen braucht Aussicht auf Erfolg.

Gemeinsam eine gute Schule zu gestalten, ist bedeutsame Aufgabe aktueller Bildungspolitik und Schulentwicklung. Ziel ist es, das Schulwe-

sen so weiterzuentwickeln, dass es gelingt, den Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen ein Höchstmaß an individueller Förderung und Chancengerechtigkeit zu gewähren. Diesem Auftrag widmen sich täglich die Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen und leisten dabei eine bemerkenswerte pädagogische Arbeit. Die vorliegende Broschüre beabsichtigt, die Lehrkräfte in ausgewählten Sachfragen ihres pädagogischen Handelns zu unterstützen und zu stärken. Anregungen für die fachinhaltliche Auseinandersetzung mit der Schwerpunktsetzung bildete die Handreichung des Landes Sachsen-Anhalt „Leistungen fordern, fördern und bewerten – Nachteilsausgleich richtig anwenden“. Auf der Grundlage dieser Handreichung erfolgte eine Adaption auf die Bedingungen und rechtlichen Grundlagen des Landes Thüringen.

Das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) formuliert in § 2 den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Darin heißt es unter anderem, dass die Schulen im Rahmen dieses Auftrags zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet sind. Das bedeutet für jede Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler im Schulalltag gezielt zu beobachten und besondere Bedarfslagen wahrzunehmen, um daraus Schlussfolgerungen für eine Unterrichtsgestaltung abzuleiten, die erfolgreiches Lernen ermöglicht. Wenn Schülerinnen und Schüler in ihrer Lerntätigkeit ermutigt, die Lernfortschritte entsprechend gewürdigt und Lernpotenziale individuell gefördert werden, hat Lernen Aussicht auf Erfolg.

Die Berücksichtigung der Individualität von allen Kindern und Jugendlichen wird unter anderem auch über guten, binnendifferenzierten Unterricht hinaus durch die Gewährung von Nachteilsausgleich gewährleistet.

Lehrerinnen und Lehrer benötigen fundiertes Wissen über die Möglichkeiten individueller pädagogischer Unterstützung. Deshalb bietet die vorliegende Handreichung Orientierung für den pädagogischen Alltag bei der Gewährung von Nachteilsausgleich und der Umsetzung unterstützender pädagogischer Maßnahmen. Hierbei wird Bezug genommen auf den „Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre“, der im § 2 Abs. 4 ThürSchulG im Rahmen der „Gestaltung schulischer Bildungsprozesse und der Übergänge“ verankert ist. Die vorliegende Handreichung (im Kontext der Thüringer Lehrpläne und des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre) soll den Lehrerinnen und Lehrern an den allgemein bildenden Schulen eine verlässliche Begleitung bei der anspruchsvollen Aufgabe sein, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg schulischen Lernens und individueller Entwicklung kompetent und wirksam zu unterstützen.

Die Aufzählung der möglichen unterstützenden pädagogischen Maßnahmen in der Broschüre erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern dient der Anregung weiterer individuell festgelegter Maßnahmen und als Diskussionsgrundlage zu interdisziplinären Absprachen.

Alle pädagogischen Entscheidungen und Festlegungen zum individuellen Lernprozess berücksichtigen das Wohl des Kindes und Jugendlichen und dienen dem Aufbau von Lernstrategien.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis für die individuelle Lern- und Leistungsförderung sowie die Leistungsbeurteilung bieten entsprechende Vorgaben und Regelungen.

Grundlegende Aussagen zum Nachteilsausgleich finden sich im überstaatlichen Recht (völkerrechtliche Bestimmungen), im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie in den Regelungen der Sozialgesetzgebung. Darüber hinaus enthält die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung – ThürSchulO -) eine Regelung zur Gewährleistung von Nachteilsausgleich in der Schule.

Ein allgemeiner völkerrechtlicher Bezug lässt sich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Form der *Behindertenrechtskonvention*¹ herstellen, ebenso zur *Kinderrechtskonvention*² aus dem Jahr 1989 und somit auf die *Menschenrechtskonvention*³. Sie alle wurden durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und sind seither durch die Bundesländer rechtlich und praktisch umzusetzen.

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass *vor dem Gesetz alle Menschen gleich* sind.⁴ Dies bedeutet nicht, dass alle Menschen gleich behandelt werden müssen; vielmehr sollen ihrem Wesen nach gleiche Lebenssachverhalte, wie bspw. vergleichbare Lernausgangslagen, gleich behandelt werden. Lebenssachverhalte, die in ihrem Wesen ungleich sind, bedürfen hingegen einer differenzierten Betrachtung und Handhabung.⁵

Daraus leitet sich ab, dass

- Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen zu verhindern sind,
- die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind,
- Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zusätzlich zu fördern sind, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen.

Weiter heißt es in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Im Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird in § 8 ein Benachteiligungsverbot explizit ausgesprochen.

Weitere allgemeine Grundlagen enthält das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in § 1 Abs.1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1. Hier wird wie folgt formuliert:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf diskriminierungsfreie schulische Bildung und Förderung. Das Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.“

„(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.“

Die benannten Regelungen sind in der anhängenden Übersicht der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Kapitel 6) zusammengestellt.

1 In Deutschland in Kraft getreten 2009.

2 In Deutschland mit Einschränkungen 1992 in Kraft getreten, 2010 erfolgte die Rücknahme der Einschränkungen.

3 In Deutschland in Kraft getreten 1953.

4 Vgl. Art. 3 GG, „Gleichheitsgrundsatz“.

5 Vgl. Art. 3 und 20 GG, „Willkürverbot“.

2 Nachteilsausgleich

Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung von Nachteilsausgleich sind im § 59 Abs. 5 ThürSchulO festgeschrieben:

„(5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Recht-schreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

- 1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,*
- 2. Verwendung technischer Hilfsmittel,*
- 3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,*
- 4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder*
- 5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden.*

Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.“

2.1 Was ist Nachteilsausgleich und wie wird er sichtbar?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht dann, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung daran gehindert ist, ihre bzw. seine Kompetenzen und Lernergebnisse nachzuweisen. An ihre Leistungen werden die gleichen Maßstäbe angelegt wie an die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Nachteilsausgleich. Durch den Nachteilsausgleich wird es der anspruchsberechtigten Schülerin oder dem anspruchsberechtigten Schüler ermöglicht, eine gestellte Leistungsanforderung trotz vorliegender Hindernisse **selbstständig** und **gleichwertig** zu erbringen. Die besonderen Formen des Nachteilsausgleichs beziehen sich auf:

- die Möglichkeiten zur Bewältigung der Situation,
- die Art der Aufgabenstellung und
- den Rahmen, in dem die Leistung zu erbringen ist.

Nach dem Grundsatz „Was nicht gleich ist, kann nicht gleich behandelt werden“ sind die anzuwendenden Formen des Nachteilsausgleichs individuell nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Hierbei sind die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler stets einzubeziehen. Die **Qualität** der Anforderung bleibt bei Nachteilsausgleich vollumfänglich bestehen. Insofern trägt die Nutzung und Anwendung des Nachteilsausgleichs zur Wahrung der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler bei, die vergleichbare Leistungen auf anderen Wegen erbringen.

2.2 Ziele des Nachteilsausgleich

Auf Basis adäquaten Unterrichts und **in Einheit mit individueller Förderung** dienen Formen des Nachteilsausgleichs den Zielen,

- besonderen Lernschwierigkeiten im Sinne von **Chancengleichheit** gerecht zu werden, d. h. adäquate Lernbedingungen zur Ausschöpfung der vorhandenen (intellektuellen) Fähigkeiten zu schaffen, wobei festgestellte Lernbeeinträchtigungen kompensiert werden, ohne dass es gleichzeitig zu einer Bevorzugung gegenüber anderen kommt,

- die Leistungsbereitschaft Lernender anzuregen bzw. aufrechtzuerhalten, deren Selbstwertgefühl und Motivation zu stärken und in der Folge emotionale **Belastungen zu reduzieren**, so dass individuelle Förderung greifen kann,
- junge Menschen im Laufe der Schulzeit so weit zu stärken, dass sie über Strategien verfügen, mit denen sie in ihrem **lebenslangen Lernprozess** Beeinträchtigungen bestmöglich kompensieren können.

2.3 Wie wird darüber entschieden, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich vorliegt?

Einen Anspruch haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die zum Nachweis und zur Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Anspruchsberechtigt sein können bspw. Schülerinnen und Schüler:

- mit zeitweiligen Funktions- oder Belastungseinschränkungen (z. B. Knochenfraktur in Arm oder Hand, Wiedereingliederung nach langer Krankheit, Akutzustände bei chronischen Erkrankungen, Schwangerschaft),
- mit chronischen Erkrankungen und dauerhaften Funktions- oder Belastungseinschränkungen (z. B. rheumatische Erkrankungen, Diabetes, Mukoviszidose, Allergien),
- mit diagnostizierten psychischen oder seelischen Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen, Bulimie/Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, ADHS oder andere emotional-soziale Störungen),
- mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen und in mathematischen Lernprozessen (sowie mit umschriebenen Entwicklungsstörungen),
- mit Behinderungen nach SGB IX,
- mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den verschiedenen Förderschwerpunkten (mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung),
- mit diagnostiziertem Autismus,
- mit auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung u. Ä. m.

Das Vorliegen einer der oben genannten medizinischen bzw. psychologischen Diagnosen allein führt nicht automatisch zur Gewährung von Nachteilsausgleich in der Schule. Grundlage für die Anerkennung eines Nachteilsausgleiches ist in jedem Fall die **pädagogische Diagnostik**. Bei Überprüfung des Vorliegens eines Nachteilsausgleiches können jedoch (schul-)psychologische Stellungnahmen und medizinische Diagnosestellungen hinzugezogen werden. Es zählt zu den **regelmäßigen pädagogischen Aufgaben** der Lehrkräfte, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen individuell zu prüfen, durch welche Maßnahmen schulisches Lernen und die Erbringung von Lernleistungen unterstützt werden können. Sie stellen sich auf ihre Schülerinnen und Schüler ein und organisieren Unterrichtsprozesse so, dass die Lernenden die Anforderungen bestmöglich bewältigen und die curricularen Vorgaben der Lehrpläne erfüllen können. Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler einen Anspruch, so trifft die **Klassenkonferenz** die Entscheidung über notwendige und erforderliche Formen (Art und Umfang) des Nachteilsausgleichs. Für den Beschluss der Klassenkonferenz müssen Unterlagen vorliegen, aus denen der individuelle Bedarf erkennbar ist und sich Unterstützungsmöglichkeiten ableiten lassen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Unterlagen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit chronischen, seelischen oder psychischen Erkrankungen:
 - medizinischer oder psychologischer Bericht,
 - ärztliches Attest für die Bestätigung einer Erkrankung,
 - pädagogischer Förderplan.
- Für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sowie in mathematischen Lernprozessen:

- pädagogischer Förderplan.
Die Schule kann im Primarbereich diese Schwierigkeiten i. d. R. als Basis bestmöglicher individueller Förderung selbst feststellen (pädagogische Diagnostik).
- Für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:
 - sonderpädagogisches Gutachten,
 - ggf. medizinische Gutachten,
 - sonderpädagogischer Förderplan.

Die an den Schulen tätigen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz, die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, die Fachberaterinnen und Fachberater für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und der schulpsychologische Dienst unterstützen die Schulen bei diesen diagnostischen Vorhaben. Für Fragen des Förderbedarfs und des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind die Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) kompetente Ansprechpartner. Bei weiterem Beratungsbedarf leisten die Schultreuerinnen und -referenten sowie die Referentinnen und Referenten des schulpsychologischen Dienstes der staatlichen Schulämter Unterstützung. Darüber hinaus stehen alle hier genannten internen Unterstützungssysteme den Lehrkräften aller Schularten bei auftretenden Fragen beratend zur Seite.

Kooperation ist darüber hinaus auch mit den Eltern erforderlich. Die Schulen sind **verpflichtet**, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen **zu beraten und zu informieren**. Nachteilsausgleiche sind in jedem Fall **zu dokumentieren und regelmäßig zu evaluieren**. Dabei besteht **keine Notwendigkeit, dass die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich in einem formalen Verfahren beantragen**. Sie können aber die Lehrkräfte auf Unterstützungsbedarfe hinweisen, die einen Nachteilsausgleich begründen können. Die Schule prüft dann, ob Nachteilsausgleich infrage kommt bzw. geboten ist. Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule jedoch so weit wie möglich im Einvernehmen mit den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern handeln.

Diagnostikschritte in der Schule	Maßnahmen
<p>1. In der Primarstufe fällt ein Kind im Rahmen der pädagogischen Diagnostik in der Lerngruppe mit Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und/oder Rechnen auf (Nutzung geeigneter Erhebungen, z. B. ILeA-T/ILeA, HSP, ...).</p> <p>Psychologische Diagnostik ist im Rahmen der Schuleingangsphase in den meisten Fällen für die Ableitung der individuellen Förderung nicht erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach Erkennen setzt eine individuelle schulische Lese- bzw. Schreibförderung und/oder Förderung mathematischer Fähigkeiten mit handlungsorientierten Angeboten ein. ■ Verschiedene Erhebungsmethoden bieten konkrete Hinweise für die individuelle Förderung. ■ Die Schulpsychologie bietet Beratung und Unterstützung zur Lernstands- und Lernfortschrittsanalyse an.
<p>2. Lassen sich Schwierigkeiten in den Teilleistungen bis zum Übertritt in Klassenstufe 4 trotz intensiver Förderung nicht ausreichend abbauen, kann eine psychologische Beratung und Diagnostik sowie eine Förderschullehrkraft zur Frage des Vorliegens einer Lernstörung/umschriebenen Entwicklungsstörung (LRS und Rechenstörung) hinzugezogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Förderung wird weitergeführt. ■ Die Schule entscheidet über die anzuwendenden Formen des Nachteilsausgleichs. ■ Ggf. kann das zeitweise Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 59 Abs. 6 ThürSchulO beschlossen werden.

<p>3. In der Sekundarstufe I ist in allen Schulformen weiterhin die pädagogische Diagnostik Grundlage individueller Förderung.</p> <p>In der Regel sind die vorhandene pädagogische, sonderpädagogische und psychologische Diagnostik sowie der pädagogische bzw. sonderpädagogische Förderplan einschließlich vorliegender Lernstandanalysen aus der bisherigen Bildungsbiografie Grundlage für eine differenzierte Leistungseinschätzung.</p> <p>Die schulpsychologische Beratung unterstützt bei Fragen zur Anspruchsberechtigung und bei Bedarf mit psychologischer Diagnostik.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewährung von Nachteilsausgleich und Fortführung der Förderung aus der Primarstufe auf Basis der pädagogischen, ggf. psychologischen oder sonderpädagogischen Diagnostik. ■ Die individuell eingeräumten Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind mit zunehmender Abschlussnähe schrittweise abzubauen.
---	--

2.4 Was ist bei Nachteilsausgleich im Schulalltag zu beachten?

Nachteilsausgleich äußert sich in einer begründeten Veränderung und fortlaufenden Anpassung äußerer Bedingungen des Lernens. Er ist auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerin bzw. des Schülers gerichtet.

Durch den Nachteilsausgleich sollen der Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen und die Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll nicht allein in Prüfungssituationen gewährt werden, sondern ist durchgängiger Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf nicht zu deren Bevorteilung und somit zur Ungleichbehandlung Anderer führen (Gleichheitsgebot). Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs ist keine Bevorzugung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, denn die mit dem Bildungsauftrag verbundenen Inhalte, Lern- und Leistungsziele werden nicht vereinfacht, sondern mithilfe angepasster Rahmenbedingungen oder durch weitere nachteilsausgleichende Maßnahmen erbracht.

Das heißt: Nachteilsausgleich ist im engeren Sinn keine Form individualisierter Leistungsbewertung, sondern ein veränderter Rahmen zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung der individuellen Benachteiligung.

Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei Anwendung eines Nachteilsausgleichs fachliche Anforderungen unberührt bleiben müssen und eine gleichwertige kognitive Leistung erbracht wird (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011; Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen; Pkt. II.3).

Die in den Lehrplänen festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. -abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Schulen entscheiden eigenständig, welche Formen des Nachteilsausgleichs mit Blick auf die Schülerin bzw. den Schüler und das jeweilige Fach, den Lernbereich oder das Aufgabengebiet bzw. welche unterstützenden pädagogischen Maßnahmen sinnvoll und angemessen sind.

Die folgende Übersicht enthält häufig genutzte Formen (Beispiele), die im Einzelfall anzupassen sind:

- Zeitzugabe zur regulären Bearbeitungszeit von Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten, Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht,
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen (um im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Schulrhythmus dennoch die Bearbeitungszeit ausreichend zu gewähren),
- Bereitstellung technischer und didaktischer Hilfsmittel (z. B. elektronische Textverarbeitung),

- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Erteilung mündlicher Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten (z. B. im Fachunterricht bei Rechtschreibschwierigkeiten),
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes (z. B. angepasstes Mobiliar, größere Schrift, dickeres Papier, Querformat statt Hochformat, Punktsschrift statt Schwarzschrift),
- apparative Hilfen (z. B. Leselampe oder -lupe),
- individuell gestaltete Pausenregelungen,
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben),
- andere Aufgabenstellungen anstelle des Einforderns einer Mitschrift von Tafeltexten,
- Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z. B. sprachliche Anpassungen, Wortklärungen, Textadaptionen, Formulierungshilfen),
- Arbeit mit unterstützendem Personal.

2.5 Gewährung des Nachteilsausgleichs in Abschlussprüfungen

Haben Schülerinnen und Schüler im Unterricht, bei zentralen Leistungserhebungen und sonstigen Leistungsnachweisen Nachteilsausgleich erhalten, ist dieser auch bei Fortbestehen der Benachteiligung in Abschlussprüfungen zu gewähren. Dies gilt auch für Prüfungen mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben.

Die konkreten Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs sind **im Einzelfall** gemäß den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen festzulegen:

Durch die Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs dürfen die **fachlich-kognitiven Anforderungen** einer Prüfung nicht verringert werden, da die **erbrachten Leistungen gleichwertig** sein müssen.

Die Anwendung von Nachteilsausgleichen stellt nicht auf Erleichterungen der inhaltlichen bzw. fachlichen Kompetenz-Anforderungen ab, sondern sichert den Betroffenen unter Wahrung der Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen die Möglichkeit, ihr vorhandenes Leistungspotenzial unter individuell angemessenen Rahmenbedingungen nachzuweisen.

Der Nachteilsausgleich darf jedoch **nicht zu einer Überkompensierung** von Prüfungsbehinderungen und damit zu einer Verletzung der Chancengleichheit der anderen Prüfungsteilnehmer führen.

In Prüfungssituationen werden regelmäßig die Formen und Maßnahmen des Nachteilsausgleichs angewandt, die den Betroffenen aus ihrer bisherigen Schullaufbahn bekannt und vertraut sind.

In jedem Fall ist **individuell zu prüfen**, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall auszugleichen ist. Das bedeutet in der Regel, dass der in den Klassenstufen zuvor gewährte Nachteilsausgleich auch in den Prüfungssituationen zum Tragen kommt. Die kompensierenden Maßnahmen müssen **erforderlich und geeignet** sein, den Nachteil auszugleichen.

2.5.1 Nachteilsausgleich in der Prüfungssituation

Schülerinnen und Schülern können weitergehende Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, z. B. Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten, Prüfung in separaten Räumen mit eigener Aufsicht, Änderung der Prüfungsform, Modifikation praktischer

Prüfungen oder die Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln. Das zuständige Schulamt ist durch die betreffende Schule über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.

Verlängerung der Prüfungszeit und Prüfung in separaten Räumen

Die Verlängerung der Prüfungszeit benötigen beispielsweise Schülerinnen und Schüler mit motorischen Beeinträchtigungen, mit einer schweren Lese-Rechtschreib-Schwäche, sehbehinderte oder hörbeeinträchtigte Prüflinge. Lernende mit Konzentrations- oder Angststörungen, aber auch Schülerinnen und Schüler, die unter Nebenwirkungen von Medikamenten leiden, können auf Pausen zur Regeneration angewiesen sein. Hierbei sollte die Prüfungszeit um die tatsächlich anfallenden Pausen verlängert werden.

Es ist von Vorteil, wenn diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen können. So kann eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre für alle besser gewährleistet werden.

Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen

Für stark sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler ist es hilfreich, wenn sie ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook verwenden können. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler benötigen gegebenenfalls Kommunikationsassistenten für ihre mündlichen Prüfungen. Schülerinnen und Schüler mit motorischer Beeinträchtigung sind eventuell auf Arbeitsassistenten bei Versuchen angewiesen.

Die Prüflinge sollten vertraute technische Hilfsmittel und personelle Assistenzen nutzen. Stellen Schulen die Hilfsmittel selbst zur Verfügung, muss den Schülerinnen und Schülern vorab Gelegenheit gegeben werden, die Handhabung zu trainieren.

Dürfen Prüflinge ihre eigenen Notebooks oder Ähnliches nutzen, müssen diese vorab „prüfungstauglich“ (Deaktivierung nicht erlaubter Zugriffe) eingestellt werden.

Änderung der Prüfungsform/Modifikation praktischer Prüfungen

Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist es möglich, mündliche in schriftliche Prüfungen umzuwandeln. So könnte eine schriftliche statt einer mündlichen Prüfung z. B. für sprachbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler oder für Lernende mit diagnostizierter Angststörung oder Autismus infrage kommen. In besonderen Ausnahmefällen sollte es möglich sein, einzelne Teilleistungen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen. Das gilt vorrangig für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen.

Manche Prüflinge sind aufgrund ihrer Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten darauf angewiesen, dass praktische Teilleistungen ggf. verändert, gekürzt oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzt werden.

Verteilung der Prüfungsleistungen auf mehrere Prüfungstage

Die Verteilung einer schriftlichen Prüfung auf mehrere Prüfungstage kommt zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die in der Prüfungssituation aufgrund eines chronischen Erschöpfungssyndroms an ihre physische Belastungsgrenze kommen. Vorab ist zu prüfen, ob die jeweiligen Prüfungsarbeiten teilbar sind, das heißt, ob die einzelnen Prüfungsteile jeweils abgeschlossene Aufgabenstellungen umfassen. Es sollten die regulären Haupt- und Nachschreibetermine für eine Teilung genutzt werden.

3 Prävention von Nachteilsausgleich durch pädagogische Maßnahmen und Gewährung von Nachteilsausgleich

Vorangestellt sei, dass die in Punkt 3.1 bis 3.5 aufgeführten Schwerpunkte nicht unmittelbar die Anerkennung von Nachteilsausgleich nach sich ziehen.

Die Entscheidung zur Anerkennung und Vergabe von Nachteilsausgleich kann immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der gezielte Einsatz unterstützender pädagogischer Maßnahmen bei Anzeichen von Lernschwierigkeiten und manifesten Problemen die weitere schulische Entwicklung der entsprechenden Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen kann, so dass die Gewährung von Nachteilsausgleich minimiert werden kann oder nicht erst erforderlich wird.

3.1 Besondere Lernschwierigkeiten

Kinder bewältigen nach der Einschulung die an sie gestellten schulische Lernanforderungen auf der Basis der bis dahin individuell entfalteten Fertigkeiten und Fähigkeiten, ihrer sozialen und emotionalen Erfahrungen sowie ihrer individuellen Disposition unterschiedlich. Einzelne Kinder zeigen am Beginn ihrer Schullaufbahn oder auch zu einem späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten im schulischen Lernen auf, die ohne besondere Fördermaßnahmen nicht bewältigt werden können. Diese besonderen Lernschwierigkeiten können sich unter anderem in Problemen

- beim Sprechen, Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb),
- beim Rechnen und in mathematischen Lernprozessen und
- im Verhalten

äußern.

Erschwerend können bei einzelnen dieser Kinder zeitweise

- physische und psychische Probleme (Erkrankung, Entwicklungsstörung, familiäre Probleme usw.) oder
- sprachliche Probleme, z. B. bei Kindern nichtdeutscher Muttersprache,

hinzukommen.

Die Ursachen für das Entstehen der besonderen Lernschwierigkeiten sind vielschichtig, individuell vielfältig und unterschiedlich ausgeprägt, denn sie sind Ausdruck der komplexen Lernbiographie und Lebenssituation jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers. Bei wenigen Schülerinnen und Schülern bleiben die besonderen Lernschwierigkeiten bis zum Ende der Schulzeit bestehen, so dass mit Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und das Arbeitsleben Perspektiven zu entwickeln sind, wie mit diesem pädagogischen Förderbedarf auch nach Beendigung der Schulzeit erfolgreich umgegangen werden kann.

Da es sich bei besonderen Lernschwierigkeiten nicht um sonderpädagogischen Förderbedarf handelt, ist ein formelles Feststellungsverfahren nicht erforderlich. Erforderlich ist jedoch die schulische Diagnose (pädagogische Diagnostik) und ein daraus folgender pädagogischer Förderplan. Ein Förderplan bringt die besondere Verantwortung der Lehrerin bzw. des Lehrers zum Ausdruck und weist auf die Kooperation aller an der Förderung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten hin. Schulen stehen in der Verantwortung, allen Schülerinnen und Schülern aktiv Hilfestellung zu leisten, bei denen besondere Lernschwierigkeiten auftreten. Dies gilt insbesondere, wenn diese für einen längeren Zeitraum bestehen. Die pädagogische Förderung

der Schülerinnen und Schüler stellt eine substantielle Aufgabe der Schule dar und ihre Umsetzung ist ein Gradmesser für Schulqualität.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten sollen zu Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und den Möglichkeiten, sie zu überwinden, informiert werden. Sie erhalten Hinweise auf die jeweils eingesetzten Methoden, die besonderen Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen. Sie sind beim Erstellen des Förderplans wichtige Partner, bringen ihre Erfahrungen ein und gestalten ihn mit. Der Förderplan wird den Eltern ausgehändigt. Mit Einverständnis der Eltern kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Planung von schulischen Fördermaßnahmen einbezogen werden.

3.1.1 Was ist bei besonderen Lernschwierigkeiten im Schulalltag zu berücksichtigen?

Prävention

Der bewusste Umgang mit Sprache im vorschulischen Bereich kann helfen, Startschwierigkeiten beim schulischen Schriftspracherwerbsprozess zu minimieren. Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sind deshalb gemäß § 2 Absatz 4 ThürSchulG verpflichtet, mit den Kindertageseinrichtungen eng zusammen zu arbeiten. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre dient hierbei als Orientierungsrahmen.

Entscheidende Grundlagen, um in den Unterrichtsmethoden begründete Ursachen für ein mögliches Auftreten besonderer Lernschwierigkeiten zu minimieren und den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, dem individuellen Lernverhalten und Lerntempo gerecht zu werden, sind:

- die zielgerichtete, systematisierte, schülerorientierte Gestaltung des Schultages,
- ein sorgfältig durchgeführter Anfangsunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, der
 - vielfältige Sinneserfahrungen ermöglicht,
 - durch Methodenvielfalt und Individualität gekennzeichnet ist,
 - die einzelnen Stufen und Phasen der Lehrgänge gründlich sichert und
 - basale Komponenten integriert.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Beobachtung und Beachtung des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und des motorischen Entwicklungsstandes, der Lernmotivation und auch der Sinnestüchtigkeit des einzelnen Kindes. Das Beachten der Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler ist insbesondere bei der Gestaltung der Übergänge im Rahmen der Bildungslaufbahn von grundlegender Bedeutung.

Fördermaßnahmen

Von Anfang an werden die Lernfortschritte jedes einzelnen Kindes sorgfältig beobachtet. Treten bei einem Kind in der Schuleingangsphase besondere Lernschwierigkeiten auf, wird ihm zunächst durch verstärkte Differenzierung und Individualisierung des Lernprozesses im Klassenverband entsprochen. Für diese Fördermaßnahmen kann es zweckmäßig sein, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden eine weitere Lehrkraft unterstützend einzusetzen. Bestehen trotz Differenzierung und Individualisierung des Lernprozesses die besonderen Lernschwierigkeiten fort, wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer unter Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer des jeweiligen Kindes sowie der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers in Abstimmung mit den Eltern ein verbindlicher Förderplan erstellt. Gegebenenfalls sind dabei auch Jugendhilfemaßnahmen zwischen der Schule und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Lernschwierigkeiten durch diese Maßnahmen am Ende der Schuleingangsphase noch nicht behoben sind, ist abzuklären, inwieweit ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und inwieweit dieser im gemeinsamen Unterricht abgedeckt werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Lernschwierigkeiten erst nach dem Besuch der Primarstufe deutlicher erkennbar sind, werden in der aufnehmenden Schule geeignete Fördermaßnahmen eingerichtet. Die Maßnahmen zusätzlicher Förderung sollen bis zum Ende der Klassenstufe 10 abgeschlossen sein. Alle Fördermaßnahmen haben die Stärkung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel, die Ermöglichung von Erfolgserlebnissen sowie die Förderung der Lernmotivation und des Erwerbs von angemessenen Arbeitstechniken und Verhaltensweisen, um mit den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gestellte Anforderungen besser bewältigen zu können.

Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Hinweise zur Entwicklung von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler-Praxishilfe, Erfurt 2021
[\[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/lernrueckstaende/2021-05-06_Hinweise_zur_Entwicklung_von_Foerdermassnahmen.pdf\]](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/lernrueckstaende/2021-05-06_Hinweise_zur_Entwicklung_von_Foerdermassnahmen.pdf)

Pädagogischer Förderplan

Ausgehend von den Stärken der Schülerinnen und Schüler legt der pädagogische Förderplan die Gestaltung der gesamten Förderung fest. Der pädagogische Förderplan entsteht auf der Basis der Beobachtungen und einer pädagogischen Diagnostik aller am Unterricht der jeweiligen Schülerinnen und Schüler beteiligten Lehrerinnen und Lehrer. Er bezieht die bei den Eltern liegenden Informationen und die Erfahrungen des Betroffenen gezielt mit ein. Der Förderplan wird mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern besprochen. Für die Erstellung des Förderplans ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer verantwortlich. Den Fachlehrerinnen und Fachlehrern kommt hierbei eine besondere Aufgabe zu. Sie unterstützen den Prozess durch gezielte Zuarbeiten hinsichtlich zu treffender Maßnahmen. Die Fördermaßnahmen werden in der Klassenkonferenz vorgestellt. Dabei werden verbindliche Vereinbarungen zur Umsetzung in allen Fächern abgesprochen. Der Förderplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Fördermaßnahmen sind prozessbegleitend fortzuschreiben.

Vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen, Erfurt 2008
[\[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf\]](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/inklusion/fachliche_empfehlung_lernschwierigkeiten_20_08_2008.pdf)

3.1.2 Besondere Schwierigkeiten bei der Entwicklung sprachlicher Kompetenzen

Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache sind für alle Schülerinnen und Schüler die wesentliche Voraussetzung zum Lernen und für den Schulerfolg. Sie haben daher herausragende Bedeutung bei der Verbesserung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Internationale Schulleistungsstudien wie PISA, IGLU und der nationale IQB-Bildungstrend belegen einen engen Zusammenhang zwischen bildungssprachlichen Kompetenzen und schulischem Erfolg. Die bildungssprachlichen Kompetenzen – Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören, Sprechen – dienen der Persönlichkeitsentwicklung und bilden die Grundlage für erfolgreiches Lernen in Schule, in beruflicher Aus- und Weiterbildung oder im Studium. Damit ermöglichen sie die Teilnahme an demokratischen Aushandlungsprozessen und sind der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Dies gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bezieht alle Bildungsetappen, vom Übergang aus dem Elementarbereich in den Primarbereich bis in die Sekundarbereiche der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit ein. Um allen Schülerinnen und Schülern individuellen Lernzuwachs zu ermöglichen, ist als unspezifische Maßnahme der

pädagogischen Unterstützung die Entwicklung einer schreib- und lesefreundlichen Schul- und Unterrichtskultur erforderlich. Kinder und Jugendliche benötigen in der Schule vielfältige Gelegenheiten der Auseinandersetzung mit Buch- und Schriftkultur. Denn der Erwerb von schriftsprachlichen Basiskompetenzen ist nicht nur eine Frage individueller Entwicklung. Schrift ist ein kommunikatives Medium, deshalb müssen auch die sozialen Aspekte im Kontext einer jeglichen individuellen Förderung mitgedacht werden. In diesem anregenden schulischen Gesamtkontext ist jeweilige Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Sprachbildungskonzepte und darin enthaltene Förderangebote sind hierauf abzustimmen. Einige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen eine zusätzliche Sprachförderung. Die Gründe hierfür sind vielfältig, z. B. familiäre Situation, soziale Herkunft, geringe Verweildauer in Deutschland, logopädische oder sonderpädagogische Förderbedarfe oder auch besondere Begabungen.

Sprachliche Bildung erfolgt alltagsintegriert, aber nicht beiläufig, sondern gezielt. Sprachliche Bildung bezeichnet alle durch das Bildungssystem systematisch angeregten Sprachentwicklungsprozesse und ist allgemeine Aufgabe im Elementarbereich und des Unterrichts in allen Fächern. (Empfehlung „[Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken](#)“ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019](#)).

Jede Lehrkraft ist Sprachlehrkraft – jeder Unterricht ist Sprachunterricht. Die Lehrersprache ist daher Sprachvorbild und muss somit reflektiert, dem Sprachstand angemessen und korrekt eingesetzt werden.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten bei der Entwicklung sprachlicher Kompetenzen können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Verwenden einfacher sprachlicher Strukturen bei Sachtexten
- Worterklärungen im Text vornehmen
- Verwenden von Hilfsmitteln:
 - Lexika
 - Wortlisten
 - Redemittel, Satzanfänge, ...
 - Mustertexte, Teillösungen

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- In der Phase des Anfangsunterrichts: starke Orientierung der Inhalte, des Wortschatzes, der Begrifflichkeiten an der Alltagswelt und den individuellen Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler.
- Bieten vielfältiger Möglichkeiten des Handelns, Entdeckens und Verstehens in allen Fächern, die den Kontext der weiteren sprachlichen Bildung (z. B. im Bereich des Wortschatzes und der pragmatischen Fähigkeiten) bilden.
- Visualisierung von Arbeitsaufgaben
- Verwenden konkreter Begriffe als Abstrakta. Sprache wird am besten im Kontext realer Situationen gelernt. Der Erwerb abstrakter Begriffe und Kategorien wird gesichert, indem ihr Verständnis und ihr Erwerb aus dem Alltag heraus gewonnen und über diesen hinaus gesichert wird.
- Besonderes Format der Arbeitsblätter:
 - Schrift 14 Pt., Zeilenabstand mindestens 1,2
 - Gliederung in Sinnabschnitte
 - Zeilennummerierung
 - Zwischenüberschriften
 - ausreichend Seitenrand für Notizen bereitstellen
 - Aufgaben stehen vor dem Text

Die in den vorangestellten Übersichten formulierten Aussagen sind allgemein gehalten und unter der Zielstellung ausgewählt worden, dass Lehrkräfte als Expertinnen und Experten für ihren Unterricht den Bedarf entsprechend auswählen können.

3.1.3 Besondere Schwierigkeiten beim Kompetenzerwerb im Lesen und Schreiben

Der Erwerb der Schriftsprache (d. h. das Lesen- und Schreiben lernen sowie der Erwerb des weiterführenden Lesens und Schreibens) ist ein komplexer lebenslanger Prozess, dessen Grundlagen in den ersten Schulbesuchsjahren in der Primarstufe gelegt werden.

Die Prävention einer Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) sowie die angemessene pädagogische Unterstützung von Kindern mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten gehören zunächst zum Bildungsauftrag der Grundschule und der Gemeinschaftsschule mit Primarstufe: Alle Schülerinnen und Schüler benötigen einen Zugang zu geeigneten Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Übungsprozessen und Maßnahmen der Binnendifferenzierung, um das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben erfolgreich erlernen zu können. Auch unter den Bedingungen intensiver pädagogischer Unterstützung können jedoch Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten in der Primarstufe nicht immer vollständig überwunden werden. Die angemessene Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pädagogischem Förderbedarf beim Erwerb der Schriftsprache sowie des weiterführenden Lesens und Schreibens (Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten) stellt deshalb auch eine relevante pädagogische Aufgabe der weiterführenden Schulen dar. Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten betreffen zumeist das Lesen und Schreiben, hin und wieder treten jedoch auch isolierte Schwierigkeiten entweder nur beim Schreiben oder nur beim Lesen auf.

Die Ursachen von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten können u. a. in verzögerter sprachlicher oder kognitiver Entwicklung, in biologischen Risikofaktoren oder auch bei sinnesbezogenen- oder körperlichen Beeinträchtigungen liegen. Auch das Aufwachsen in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen kann Schwierigkeiten im schulischen Lernen begünstigen. Kinder und Jugendliche mit den genannten Risikofaktoren benötigen von Beginn ihrer Schullaufbahn an pädagogische Unterstützung beim Lesen- und Schreibenlernen, weil von der Fähigkeit, mit Geschriebenem umgehen und selbst gut schreiben zu können, der weitere Bildungserfolg maßgeblich abhängt.

Hinweis:

Im **Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre** sind Gelingensbedingungen für den Schriftspracherwerb auf den S. 52-54 (elementare bis autonom-expansive sprachliche Bildung) sowie im Tabellenwerk zu diesem Bildungsbereich (S. 57-69) beschrieben.

Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten in der Aneignung der schriftsprachlichen Basiskompetenzen müssen gut beobachtet werden, benötigen gezielte schulische Förderangebote und intensive Übungsprozesse – ergänzend – auch in ihrer häuslichen Umgebung. Hierbei findet insgesamt Berücksichtigung, dass das Wissen über die Struktur und die Funktion von Sprache und Schrift und insbesondere die phonologische Bewusstheit nicht nur Vorläuferfähigkeiten, sondern zugleich immer auch Ergebnis des Schriftspracherwerbsprozesses sind. Eine gezielte pädagogische Diagnostik (auf der Basis qualitativer Fehleranalyse wie zum Beispiel der Oldenburger Fehleranalyse – OLFA oder der Hamburger Schreibprobe – HSP) sowie ein angemessenes Verständnis der Lehrkräfte zum Lerngegenstand Schrift sind für die Verhinderung und Überwindung dauerhafter Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben unabdingbar.

Die pädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten orientiert sich an den fachdidaktischen Standards guten Unterrichts: Die Schaffung vielfältiger kommunikativer Anlässe für Lesen und Schreiben, die Verbindung eines analytisch-synthetischen Verfahrens mit umfassenden Gelegenheiten des freien bzw. kreativen Schreibens sowie die Einübung von Arbeitstechniken und Lernstrategien.

Anhaltende Schwierigkeiten im Lesen- und Schreibenlernen können sich auf alle weiteren Fächer auswirken. Wenn die Erbringung von Leistungen in anderen Fächern als dem Fach Deutsch durch Schwierigkeiten beim Lesen- und Schreibenlernen langfristig beeinträchtigt wird, dann hat die Schülerin bzw. der Schüler grundsätzlich einen Anspruch auf Nachteilsausgleich in allen anderen Fächern.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Kompetenzerwerb im Lesen und Schreiben können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- mehr Zeit zur Bearbeitung (hierfür muss ein ruhiger Rahmen gewährleistet werden können)
- weniger Aufgaben vom gleichen Anforderungsniveau (gilt nicht für Abschlussprüfungen)
- Durchführen der Leistungsfeststellung in mehreren Etappen
- individuelle Pausenregelung
- Schreiben in Einzel- oder Kleingruppensituation
- mündliche anstatt schriftlicher Leistungsfeststellung (z. B. Tonaufnahme), wenn die Rechtschreibung selbst nicht Gegenstand der Leistungsbewertung ist
- Nutzung von Arbeitstechniken und Hilfsmitteln zur Korrektur schwieriger Schreibungen
- Antworten in Wortgruppen anstelle von Sätzen (jedoch nicht beim Beschreiben von Zusammenhängen, wie z. B. ‚Erkläre‘, ...)
- Reduzierung nicht bewertungsrelevanter Schreibarbeiten (z. B. identische Satzteile in Aufgaben zu Strukturen und Grammatik durch Anführungsstriche wiederholen lassen)
- langsames Diktiertempo
- Hilfsmittel zum Finden korrekter Lösungswege und Lösungen
- Vergrößern von Fachtexten und ggf. zusätzlich gliedern
- Schriftliches Vorlegen der Fragestellungen (kein Diktieren oder Abschreiben von der Tafel)
- Einzelaufgaben ggf. auf Extrablätter
- Nutzung eines Computers
- Nutzung audiovisueller Hilfen (z. B. Diktiergerät, Nutzung digitaler Texte, die vorgelesen werden können)
- Auswählen geeigneter Schreibgerät (analog, digital)

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- vielfältige Lernsituationen, in denen die Struktur der geschriebenen Sprache (Phonem-Graphem-Korrespondenzen sowie Morpheme) erkannt und für das Schreiben und Lesen aktiv herangezogen werden
- Unterstützung beim Erwerb der bewussten Synthese und des sinnentnehmenden Lesens komplexer werdender Sätze und Texte
- Erwerb von Lernstrategien und Arbeitstechniken beim Lesen und Schreiben
- veränderte Arbeitsblätter: übersichtliche Gestaltung mit klarer Schriftform (keine Handschrift), größerer Schrift (z. B. größer als 12 Pt.), größerem Zeilenabstand (z. B. 1,5)
- möglichst einfache Lineaturen; ggf. Kindern die Gelegenheit geben, auf weißem Papier die Lineaturen nach eigenem Bedarf selbst zeichnen zu lassen
- Texte mit Zeilennummerierung
- größeres Platzangebot für eigene Antworten
- Silbenbögen bei komplizierten/langen Wörtern
- Hervorheben wichtiger Wortbausteine in der Aufgabenstellung
- Sinneinheiten auf eine Zeile
- Zeitorientierungen mündlich, optisch oder akustisch
- Bereitstellen einer individuellen Wörterliste oder eines individuellen Wörterbuchs z. B. mit angelegtem Register
- formale Vereinfachung von Texten (z. B. durch die Gliederung komplexen Wortmaterials)
- Großantiqua als Ausgangsschrift im Schriftspracherwerb,
- wenn die Phonem-Graphem-Korrespondenzen erworben sind und zum Lesen und Schreiben genutzt werden können, wird die Gemischtantiqua eingeführt,
- darauf baut dann die individuelle, ergonomische und gut lesbare Handschrift auf
- schwer lesbare Aufzeichnungen unmittelbar nach der Leistungserbringung vorlesen lassen und dokumentieren bzw. auf Band sprechen lassen (damit für die Lehrkraft der Inhalt des Geschriebenen erfasst werden kann)
- Sicherung der Aufnahme schriftsprachlicher Informationen (z. B. bei Bedarf Vorlesen schriftlicher Aufgabenstellungen)
- Erzeugen von Rechtschreibleistungen

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs sowie der unterstützenden pädagogischen Maßnahmen ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.1.4 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen und in mathematischen Lernprozessen

Im Anfangsunterricht der Primarstufe wird an das individuelle mengen- und zahlbezogene Vorwissen angeknüpft. Für den Erwerb mathematischer Fähigkeiten, Fähigkeiten im Rechnen, des Verstehens mathematischer Operationen u. a. m. sind das Vorwissen zu Mengen und Zahlen und auch das räumliche Vorstellungsvermögen bedeutsam. Werden im Unterricht Schwierigkeiten in der Klassifikation (Ordnen nach vorgegebenen Kriterien), im Mengenvergleich, im Zerlegen von Mengen, in der Simultanerfassung sowie bei den Zählfähigkeiten bei Schülerinnen und Schülern beobachtet, sind entsprechende Formen der Förderung, der Binnendifferenzierung, Übung im Unterrichtsprozess anzubieten, damit der Zugang zu Zahlen und mathematischen Operationen gelingt.

Können trotz didaktisch aufbereiteter Angebote die Schwierigkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden, könnte es zu langfristig anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen und in mathematischen Lernprozessen kommen. Da diese Schwierigkeiten unterschiedliche Ursachen haben, ist auch hier die pädagogische Diagnostik eine wesentliche Grundlage zur Förderung und zur Überwindung der Schwierigkeiten.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen und anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen und in mathematischen Lernprozessen unterliegen den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.

Für Schülerinnen und Schüler, die entsprechende Schwierigkeiten aufweisen, aber grundsätzlich über die Voraussetzungen verfügen, die wesentlichen curricularen Anforderungen zu bewältigen, können Nachteilsausgleiche infrage kommen.

Sollte es zeitweilig zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 59 Abs. 6 ThürSchulO kommen, sind diese mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen schrittweise wieder abzubauen.

Das Ziel aller Maßnahmen ist die Bewältigung der curricularen Anforderungen.

Dyskalkulie

Dyskalkulie kann je nach Art und Schweregrad eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellen und im Ausnahmefall auch einen Nachteilsausgleich aufgrund der Chancengleichheit nach sich ziehen.

Ursachen, Entstehung und Ausprägung der Dyskalkulie sind wissenschaftlich nicht annähernd so intensiv erforscht und abgesichert, wie dies bei der Legasthenie der Fall ist. Daher bedarf es der Differenzierung, ob die Leistungsfähigkeit als solche oder nur deren Nachweis betroffen ist. Bei der Dyskalkulie spricht grundsätzlich mehr für die erste Alternative. **Deshalb kommt ein Nachteilsausgleich im Falle der Dyskalkulie nur ausnahmsweise in Betracht.** Dabei werden an den Vortrag und Beleg zu der Frage, ob nur der Nachweis oder die Leistungsfähigkeit selbst "ausgeglichen" werden soll, hohe Anforderungen gestellt.

Gerade der Umstand, dass bei Dyskalkulikern die Grundrechenarten benötigt werden, weniger aber die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung erforderlich sind, kann es im Einzelfall rechtfertigen, bei festgestelltem krankheitsbedingtem Geschwindigkeitsmangel im Rechnen einen Nachteilsausgleich in Form einer längeren Bearbeitungszeit zu gewähren.⁶

Dazu ist es erforderlich, durch eine gezielte und so frühzeitig wie möglich einsetzende pädagogische Diagnostik zu ermitteln, ob die Leistungsfähigkeit bei spezifischen mathematischen Anforderungen grundsätzlich vorhanden ist. Im pädagogischen Förderplan ist insbesondere zu dokumentieren, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Bewältigung der Leistungsanforderungen bei Anwendung des Nachteilsausgleichs möglich ist. Daraus resultierend können Schlussfolgerungen für die Bewilligung des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen gezogen werden.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Rechnen und in mathematischen Lernprozessen können sein:

6 Vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 17.05.2010, Az. 1 EO 854/10.

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Schreiben in einer Einzel- oder Kleingruppensituation
- individuelle Pausenregelung
- mehr Zeit zur Bearbeitung (hierfür muss ein ruhiger Rahmen gewährleistet werden können)
- Durchführen von Leistungsfeststellung in mehreren Etappen
- schriftliche statt mündlicher Leistungsfeststellung
- weniger Aufgaben vom gleichen Anforderungsniveau (gilt nicht für Abschlussprüfungen)
- portioniertes Vorgeben einzelner Aufgabenblätter
- formale Vereinfachung von Texten (z. B. durch Gliederung)
- statt Kopfrechenaufgaben – Aufgaben schriftlich vorlegen
- Ermöglichen vielfältiger Rechenwege
- Sortieren der Aufgaben nach Schwierigkeitsgrad
- Schaffen von Übersichtlichkeit durch Stellenwertpunkte bei hohen Stellenwerten
- Verwenden von Arbeitsblättern, bei denen z. B. die Anzahl der erforderlichen Nennungen vorstrukturiert ist bzw. solche Aufgabeninformationen besonders markiert sind
- Verwenden von Hilfsmitteln:
 - Einmaleins-Tabelle (sofern das Einmaleins nicht Inhalt und Anforderung der Leistungsbewertung ist – i. S. v. Zeitersparnis)
 - Taschenrechner in naturwissenschaftlichen bzw. technischen Fächern (nicht in Mathematik)

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Hilfestellung bei der Auswahl der Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung
- veränderte Arbeitsblätter:
 - übersichtliche Gestaltung mit deutlichen Zahlen und klarer Schriftform
 - Platz zum Aufschreiben von Nebenrechnungen, langen Rechenwegen, Zwischenergebnissen
 - Rechenkästchen für die Aufgabenbearbeitung (Rechnungen)
 - größere Schrift (z. B. größer als 12 Pt.), größerer Zeilenabstand bei Textaufgaben (z. B. 1,5)
 - größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben
 - vergrößerte Skizzen und Tabellen
- Zeitorientierungen mündlich, optisch, akustisch
- Wahrnehmungsübungen
- farbiges Markieren der Rechenzeichen

Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der besonderen Schwierigkeiten im Rechnen auf andere Fächer, z. B. Umgang mit Zahlen in Physik und Chemie, das Erfassen von Tabellen, Auswerten von Diagrammen, Arbeit am Zeitstrahl in Geschichte oder am Gradnetz der Erde in Geografie.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs sowie der unterstützenden Maßnahmen ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.1.5 Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS)

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung ist eine Erkrankung mit erheblichen Auswirkungen auf viele Lebensbereiche, da es häufig zu sozialen Schwierigkeiten, Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen kommt. Sie wird ausschließlich **medizinisch diagnostiziert**. Aufmerksamkeitsstörungen können mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS) auftreten. Leitsymptome sind Aufmerksamkeits-/Konzentrationsschwierigkeiten, mangelnde Impulskontrolle, vermehrte Impulsivität und ggf. erhöhte motorische Aktivität. Aus dem Störungsbild ergibt sich nicht zwangsläufig ein sonderpädagogischer Förderbedarf.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS) können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Minimierung von Störreizen
- Arbeiten in der Einzelsituation, räumliche Abgrenzungen (Lernkabine, Einzelarbeitsplatz)

- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungsphasen, z. B.
 - Bewegungsanlässe, Materialien zur Entlastung motorischer Unruhe

- Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel, z. B.
 - Computernutzung, wiederkehrende Strukturen bei der Aufgabenstellung
 - Bereitstellen zusätzlicher Lern- und Informationsmaterialien (Checkliste, Nachschlagewerke mit angelegtem Register)

- Differenzierte Aufgabenstellungen, in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten, z. B.
 - Hervorheben bestimmter Aufgabeninhalte
 - Arbeitsblätter mit grafisch vorstrukturierten Arbeitsschritten
 - ggfs. schriftliches Vorlegen der Aufgabenstellung

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Strukturierung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsmaterialien, der Arbeitsaufträge
- Visualisierung von Zeitvorgaben, z. B. Nutzung von *Time Timer*, Sanduhr
- Veränderte Gestaltung der Arbeitsblätter, z. B.
 - Verwendung farbiger Arbeitsblätter mit hohem Aufforderungscharakter
 - übersichtliche Gestaltung und Visualisierung der Arbeitsaufträge
 - strukturiertes Platzangebot zum Aufschreiben eigener Gedanken(stützen)
 - Ermöglichen von Nebenrechnungen
 - nur wenige Aufgaben pro Seite
- klare Schriftart, ggf. größerer Zeilenabstand, Hervorhebung bestimmter Wortmarken, Rechenzeichen
- Vereinbarung und Visualisierung individueller Verhaltensziele, z. B. Arbeit mit einem Tokensystem (individuelle Punktepläne) bei täglicher Auswertung, Arbeit mit Verhaltensplänen und -verträgen, Einsatz nonverbaler Kommunikationstechniken
- Visualisierung von Unterrichtsinhalten und -strukturen
- Time-out

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs sowie der unterstützenden pädagogischen Maßnahmen ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.1.6 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Die Abkürzung AVWS steht für „Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung“, die **ärztlich** erhoben wird. Kommt es beim Hören zu Einschränkungen, obwohl das Sinnesorgan Ohr gesund ist, kann eine AVWS vorliegen. Bemerkbar macht sich dies besonders im Anfangsunterricht, beim Erlernen des Lesens und Schreibens. Darüber hinaus zeigen die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten in verschiedenen Handlungsfeldern. Eine Störung der Verarbeitung des Gehörten kann hierfür der Grund sein.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Verhindern von Störschall
- Hörtexte/Hörübungen (CD-Player) im Vorfeld ggfs. verschriftlichen oder Text vorlesen
- Bereitstellen: Wörterbücher, Synonymwörterbuch o. Ä.
- Nutzung einer FM-Übertragungsanlage ggf. nach Absprache mit HNO-Arzt und/oder Hörgeräteakustiker

Darüber hinaus sei auf die Ausführungen zum Nachteilsausgleich im Punkt 3.1.3 verwiesen.

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- geeigneter Sitzplatz mit Blickkontakt zum Lehrer (Antlitzgerichtetheit)
- deutliche, langsame Lehrersprache, Mehrfachaufträge vermeiden, Aufgaben eindeutig formulieren
- mündliche Rückkopplung, ob die Schülerin/der Schüler den Arbeitsauftrag akustisch richtig verstanden hat
- verstärkt Visualisierungen (im Klassenraum, an der Tafel, im Heft, ...), Signalwörter kennzeichnen
- Hörpausen einlegen, Methodenwechsel
- möglichst wenig diktieren, wenn doch, dann mit häufigen Wiederholungen oder beim „Einzeldiktat“
- Schülervortrag: Bereitstellen von Stichwörtern, Wortkarten, Thesenpapieren, Bildern, ...
- Nutzen von Förderunterricht in der Schule (zentral-auditive Teilfunktionen trainieren)

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf (außer Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Gemäß § 8a Abs. 1 ThürSchulG werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung zielgleichunterrichtet⁷. Bei zielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert.“

Wurde bei einer Schülerin oder einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, wird diesem durch das Einleiten sonderpädagogischer Fördermaßnahmen entsprochen. Gegebenenfalls betrifft dies auch Maßnahmen nach § 8a Abs. 1 Satz 4 ThürSchulG.

Darüber hinaus können unter Beachtung der spezifischen Bedingungen des jeweiligen Förderschwerpunktes Formen des Nachteilsausgleichs bedarfsgerecht gewährt werden.

Die Anforderungen an die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler werden in einem **sonderpädagogischen Förderplan** modifiziert und konkretisiert. Sonderpädagogische Fördermaßnahmen bzw. konkrete Festlegungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf Beschluss der Klassenkonferenz sind im sonderpädagogischen Förderplan festzuhalten.

Ausgangspunkte jedes Förderplans sind die individuelle Lernstandsanalyse sowie die differenzierte Betrachtung der Lernentwicklung mit den bisherigen Fördermaßnahmen. Daraus abgeleitete individuelle Lernziele bilden die Basis für Maßnahmen zur gezielten Förderung. Kollegiale Absprachen im Team und Gespräche mit dem Schüler und den Eltern unterstützen die Entwicklung des Schülers.

⁷ Die Übergangsregelung nach § 61 Abs. 1 ThürSchulG ist zu beachten.

3.2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen zielt grundsätzlich auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses. Grundlage für die Beschulung und Förderung dieser Schülerinnen und Schüler bilden daher die in den Fachlehrplänen der Primar- und Sekundarstufe ausgewiesenen Kompetenzen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den Fächern, in denen sie nicht den curricularen Vorgaben/Anforderungen entsprechen, eine verbale Einschätzung. In den Fächern, in denen sie das Anforderungsniveau der Lehrpläne erreichen, erfolgt eine Leistungsbewertung (Notengebung, vgl. § 48 Abs. 2 ThürSchulG).

Allein der Förderbedarf im Lernen kann keinen Nachteilsausgleich begründen. Das schließt nicht aus, dass es begleitend Defizite bei der Erbringung des tatsächlichen Leistungsvermögens gibt, die über einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden können.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken (§ 49 Abs. 1a ThürSchulG).

Bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen ist im Förderplan zu verankern, in welchen Fächern eine Leistungsbewertung und in welchen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung erfolgt; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz (§ 47 c Abs. 3 ThürSchulO).

Unterstützende pädagogische Maßnahmen können sein:

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Gewähren von Entspannungs- und Erholungsphasen
- Vereinfachung von Aufgabenstellungen, Lese- und Sachtexten (leichte Sprache)
- Wiederholung und Umformulierung von Arbeitsaufträgen
- gegebenenfalls spezielle Hilfen: klar strukturierte und überschaubare Arbeitsblätter, spezielle Lineaturen, Symbole
- Rhythmisierung des Tages- und Wochenablaufs mit verlässlichen sozialen Strukturen
- handlungsorientierter/projektorientierter Unterricht
- kooperative Lernformen, Lernpatenschaften
- Kooperation im multiprofessionellen Team
- Feedbackkultur und stärkenorientierte Lernentwicklungsdokumentation
- Nutzen anschaulicher und zum Handeln anregender Lehr- und Lernmittel
- lebensweltorientierte Lerninhalte
- klare Strukturen (z. B. Stundenfahrplan) und feste Rituale von Handlungsabläufen, klare Handlungsanweisungen
- Lernfortschritte im Förderplan sichtbar machen (Reflexion und Selbstreflexion)

Ist durch sonderpädagogische Förderung der Anschluss an die curricularen Vorgaben erreicht, ist der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben. Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bleibt ggf. bestehen.

Hinweis: Die Wahl der unterstützenden pädagogischen Maßnahmen ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

3.2.2 Schwerpunkt Sprache

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache erfolgt die sonderpädagogische Förderung bzw. ein Nachteilsausgleich durch den Abbau sprachlicher Barrieren. Darüber hinaus kann Nachteilsausgleich durch eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung realisiert werden.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen sind für das Sprachverstehen und die Sprachverwendung besonders ergiebige Sprachlernsituationen auszuwählen, methodenbewusst zu planen und aufzubereiten. Über einen dialoggerichteten Gebrauch soll Sprache auf- und ausgebaut sowie sprachliches Handeln in natürlichen Situationen bewältigt werden (vgl. KMK 2016).

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- technische, optische oder didaktische Hilfsmittel (Computer, Overheadprojektor, Diktiergerät, spezielle Stifte, Vergrößerungen)
- Hilfen beim Erlesen von Arbeitsanweisungen und Erfassen längerer Texte, Verständigungshilfen, Erläuterungen (z. B. Beschreibung mit anderen Worten ohne zusätzliche inhaltliche Erklärungen)
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- Erteilung von Aufgaben, die schriftlich statt mündlich bearbeitet werden dürfen (z. B. bei Mutismus oder Redeflussstörungen), Vorträge, Gedichte etc.

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- geeigneter Sitzplatz unter Beachtung der Hör- und Blickrichtung
- individuelle Lern- und Anschauungsmaterialien, Ansprache mehrerer Sinne
- korrekatives Feedback, Einsatz von Modellierungstechniken, kommentiertes Schreiben
- Strukturierungshilfen, Versprachlichung von Handlungsabläufen
- individuelle Aufbereitung schriftlicher Materialien (Silbengliederung, Schriftgröße, Zeilenabstand, Hervorhebung von Schlüsselwörtern etc.)

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.3 Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung benötigen vor allem Unterstützung in den Bereichen des sozialen Handelns und des emotionalen Erlebens. Aus diesen Beeinträchtigungen ergeben sich oftmals auch Lern- und Leistungsprobleme. Das Leistungspotenzial zur Bewältigung der allgemeinen Bildungsziele ist grundsätzlich gegeben.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Ermöglichen räumlicher Abgrenzungen
- zeitweiliges Arbeiten in der Einzelsituation
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungszeiten, ggf. auch in Leistungssituationen (Bewegungsmöglichkeiten schaffen, Ruhephasen ermöglichen, Time-out)
- Visualisierung der Arbeitsaufträge
- größere Exaktheitstoleranz bei schriftlichen Tätigkeiten
- Leistungssituationen ggf. in Einzelüberprüfung

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- individuelle Punktepläne und Belohnungskataloge bei regelmäßiger/täglicher Auswertung, Verhaltenspläne und -verträge
- Visualisierung von Regeln und Verhaltenszielen
- Angebot sozialer Lern- und Interaktionsformen (Lernpartner, Gruppenarbeit)
- Wichtung bei der Bewertung der Schülerleistungen insbesondere im Bereich der Sozialkompetenz
- Bewusstmachen kleinster Entwicklungsfortschritte
- gemeinsames Reflektieren konkreter Situationen

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.4 Schwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen sind in ihrer visuellen Leistungsfähigkeit in unterschiedlicher Graduierung beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Sehleistung ist ein individueller und sehr komplexer Prozess.

Lernende mit einer Sehbehinderung sind in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung, sonderpädagogischer Unterstützung und technischer Hilfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer speziellen Arbeitsplatzgestaltung und veränderter Arbeitsplatzbedingungen.

Welche Faktoren für das eingeschränkte oder nicht vorhandene Sehvermögen ausschlaggebend sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Für die Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs im Bereich Sehen sind sowohl die medizinische Diagnostik des funktionalen Sehens als auch die sonderpädagogische Diagnostik unerlässlich.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- alternativer Arbeitsplatz in einem ruhigen Raum (z. B. in Leistungssituationen)
- individuell adaptiertes Material (z. B. vergrößerte Vorlagen, spezifische Lineaturen, spezielle Schreibgeräte)
- technische Hilfsmittel (z. B. Laptop, PC, Lupe, Bildschirm, Lesegerät, Tafelkamerateleskop, Arbeitsplatzleuchte, Hörbücher und Audiodateien)
- individuell adaptierte Texte und Arbeitsblätter (Schriftgrad, Zeilenabstand, Farbe des Papiers)
- Einsatz von Modellen, Reliefs und taktilen Karten, Nutzen der Schwarz- und Brailleschrift
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungszeiten
- Einsatz einer Arbeitsassistentin für bestimmte Tätigkeiten

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- individuelle Arbeitsplatzorganisation, ggf. höhenverstellbarer Arbeitstisch
- blendungsarme Beleuchtung, Vermeidung von Blendung durch Sonnenlicht
- verlässliche Raumgestaltung (möglichst nicht umräumen)

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.5 Schwerpunkt Hören

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören können gehörlos sein, eine starke Hörschädigung aufweisen oder im Bereich der auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung beeinträchtigt sein.

Ein adäquates Hörvermögen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Sprachentwicklung. Fehlt diese Voraussetzung oder liegt sie nur eingeschränkt vor, beeinträchtigt dies die Sprachentwicklung und damit auch die Kommunikationsfähigkeit. Für Lernende mit eingeschränktem Hörvermögen und für gehörlose Schülerinnen und Schüler stellt ein auf lautsprachlicher Kommunikation basierender Unterricht deshalb eine große Herausforderung dar.

Beide o. g. Gruppen benötigen spezielle Hilfen und Unterstützung, um die unterrichtlichen Anforderungen bewältigen zu können. Je nach Grad der Hörschädigung, kommunikativer Kompetenz und Schriftsprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler sind eine besondere Anleitung, sonderpädagogische Unterstützung, technische Hilfen und der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern angezeigt. Eine spezielle Arbeitsplatzgestaltung und veränderte Arbeitsbedingungen sind unabdingbar.

Für die Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs im Bereich Hören sind eine audiologische Diagnostik in medizinischen Einrichtungen sowie eine sonderpädagogische Diagnostik unerlässlich.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Hören können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- verstärkte Visualisierung der Inhalte
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungszeiten
- Einsatz technischer Hilfsmittel
- Höraufgaben ggf. durch adäquate Leseaufgaben ersetzen oder Vorlesen der Aufgabe, Ersatz von Aufgaben zum Hörverstehen durch adäquate Aufgaben zum Sehverstehen
- bei Lehrfilmen oder Höraufgaben Inhalt/Text zum Mitlesen vorlegen bzw. den Inhalt kurz erläutern, zusätzliche Pausen setzen
- Einsatz einer Arbeitsassistentin für bestimmte Tätigkeiten

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Antlitzgerichtetheit, klares Mundbild, nicht im Gegenlicht stehen, Sichern eines geeigneten Lehrerstandorts
- Gestaltung der Sitzordnung so, dass hörgeschädigte/r Schülerin/Schüler in die Klasse blickt (z. B. U-Form)
- Rhythmisierung des Unterrichts auch in Hinblick auf die Tätigkeit der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers
- wichtige Informationen rechtzeitig und visualisiert vorgeben (z. B. Hausaufgaben, Lernkontrollen, Termine, ...)
- Bildung von Lernpatenschaften (z. B. Mitschriften, Zwischenfragen)
- Aufstellen von Gesprächsregeln, auf ihre Einhaltung achten
- Verhindern von Störschall, ggf. Einsatz von FM-Übertragungs- und anderen Höranlagen
- Vorbereitung der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers auf Unterrichtsinhalte ermöglichen
- Unterstützung der Text- und Aufgabenerschließung
 - beim Sprechen vereinfachter Satzbau
 - Ersetzen von Meinungs- oder Gefühlsäußerungen durch einen Bericht
 - Berücksichtigung des individuell vorhandenen Begriffs-, Wort- und Sprachschatzes, ggf. Bereitstellen einer Liste mit Worterklärungen
- Unterstützung der Aufgabenbearbeitung durch gezielte Strukturierung (z. B. stärkere Untergliederung, Hervorheben von Schlüsselwörtern)

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.6 Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – auch die mit einer schweren Mehrfachbehinderung – werden durch individuelle Hilfen beim Erkennen eigener Handlungsmöglichkeiten und bei der Erweiterung ihrer Fähigkeiten zum Handeln unterstützt und begleitet. Die Einschränkungen der körperlichen und der motorischen Funktionen können sich dabei auch in weiteren Bereichen, wie im elementaren Erleben des eigenen Körpers und der Umwelt, der Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit sowie der sozialen Entwicklung auswirken. Aufgrund dieser individuellen Belastbarkeits- und Lernprofile sollen Unterrichtsplanung und Unterrichtsverlauf so strukturiert werden, dass die jeweilige Bedürfnislage Berücksichtigung findet.

Ergänzend zu den medizinischen und oftmals vorliegenden therapeutischen Einschätzungen und Hinweisen ist daher grundsätzlich eine sonderpädagogische Beratung erforderlich, um angemessene unterstützende Maßnahmen, sonderpädagogische Fördermaßnahmen und gegebenenfalls Formen des Nachteilsausgleichs zu bestimmen.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- individuelle Arbeitsplatzorganisation
- individuelle Pausengestaltung und Zeitverlängerung
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen, Verwendung spezifischer Schreib-/Zeichenmaterialien, Einsatz rutschhemmender Folie
- Verzicht auf Mitschrift von Aufgabenstellungen/Bereitstellung als Kopie oder Fremdprotokollierung
- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten angepasstes Regelwerk im Sport,
- Modifizierung der inhaltlichen Anforderungen in verstärkt praktisch angelegten Fächern, ggf. Verzicht auf Überprüfung praktischer Unterrichtsleistungen
- größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungszeiten
- Einsatz einer Arbeitsassistenz für bestimmte Tätigkeiten

Unterstützende Maßnahmen

- Klassenraumprinzip (häufigen Raumwechsel vermeiden)
- Verzicht auf Mitschrift von Tafelbildern/Bereitstellung als Kopie oder Fremdprotokollierung
- ggf. reduzierte Teilnahme am Unterricht (entsprechend der physischen Belastbarkeit)
- spezielle Sport- und Bewegungsangebote

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.3 Autismus-Spektrum-Störungen

Störungen im Autismus-Spektrum werden im medizinischen Bereich beschrieben und sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig und individuell. Vermehrt wird der Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ für die gesamte Breite autistischer Störungen und zur Einordnung der verschiedenen Schweregrade, Ausprägungen und Symptome verwendet. Alle Formen von Autismus führen durch eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung zu Beeinträchtigungen in der sozialen Anpassungsfähigkeit, der sozialen Interaktion und Kommunikation. Die individuelle Weltsicht zeigt sich in besonderen Interessen und Verhaltensmustern.

In jedem Fall ist eine diagnostisch abgesicherte Stellungnahme einer medizinischen Einrichtung einzuholen. Der sonderpädagogische Förderbedarf ergibt sich aus der Gesamtheit der auftretenden Symptome, die das Lern-, Sozial- und Alltagsverhalten beeinträchtigen. Für die fachliche Beratung und Begleitung ist die Zusammenarbeit mit den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern für Autismus-Spektrum-Störung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen unerlässlich.

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten –ggf. Einzelarbeit und Rückzug
- Ermöglichen sachorientierter Auseinandersetzung (Problem: Interpretation sozialer Bezüge)
- besondere Hilfsmittel für Texte mit stark interpretierendem Charakter (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern)
- Kennzeichnen von Operatoren und Signalwörtern in Sachaufgaben bzw. Sachtexten und auf eindeutige Begriffe achten
- Akzeptanz individueller Rechenwege bei richtigem Ergebnis
- größere Exaktheitstoleranz in Geometrie, beim Zeichnen von Tabellen, Diagrammen
- ggf. Mannschaftssportarten durch Individualsportarten ersetzen

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Visualisierung von Unterrichtsphasen, feste Tafelbildstruktur, Signalkarten, Piktogramme, Ablaufschemata
- allgemeine Strukturierungshilfen für das Schulgebäude
- Festlegen geeigneter Sitzordnung in der Klasse (strukturiert, reizarm, dauerhaft)
- strukturierte Arbeitsplatzorganisation (z. B. Markierungen/Abgrenzungen, Ablagen, farbige Mappen)
- rechtzeitiges Ankündigen von Veränderungen (Stundenplan, Klassenraum, Vertretungen, Klassenarbeiten)
- eindeutige Lehrersprache, Begriffsverständnis sichern (Metapher, Ironie und Mehrdeutigkeiten vermeiden)
- Bevorzugen von sachbezogenen Texten in sprachlichen Fächern

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.4 Erkrankungen

Formen des Nachteilsausgleichs und unterstützende pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen können sein:

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen, wenn nötig auch mit einer Ruhepause
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsformen und umgekehrt
- Bearbeitung der Aufgaben an besonderen Arbeitsplätzen
- Nutzung von PC, Diktiergerät
- Bereitstellung und/oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Verzicht auf Mitschriften
- quantitative Reduzierung des Umfangs der Anforderungen
- besondere Pausenregelungen
- Verkürzung des Unterrichts durch Verkürzung der Stundenverpflichtung für einen begrenzten Zeitraum (Beachtung verbindlicher Mindeststunden für den Abschluss bestimmter Fächer)
- Verzicht auf Nachmittagskurse
- Verkürzung des Unterrichts durch Reduzierung der Fächer für einen begrenzten Zeitraum
- Modifizierung, Reduzierung oder befristeter Verzicht auf Anfertigung von Hausaufgaben

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

Ergänzend zu den Ausführungen sei auf die Fachliche Empfehlung zum Klinik- und Hausunterricht in Thüringen verwiesen:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Fachliche Empfehlung Klinik- und Hausunterricht in Thüringen, Erfurt 2019 [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Fachliche_Empfehlung_zum_Klinik-und_Hausunterricht.pdf]

3.5 Schwangerschaft

Nachteilsausgleich nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben
- Gewährung zusätzlicher Pausen in Prüfungen
- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes
- Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum

Unterstützende pädagogische Maßnahmen

- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Einrichtung von Liegemöglichkeiten
- alternative Sportangebote
- Verkürzung der schulalltäglichen Anwesenheitsverpflichtungen

Ruhen der Schulpflicht

Auszug Thüringer Schulgesetz § 17 Abs. 6:

„Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft sind Schülerinnen mindestens für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz zu beurlauben, soweit sie sich nicht zum Besuch der Schule gegenüber dem zuständigen Schulamt ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auf Antrag, der bei minderjährigen Schülerinnen von den Eltern zu stellen ist, kann die Beurlaubung so lange verlängert werden, wie dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. Die Beurlaubung erfolgt durch das zuständige Schulamt.“

4 Hinweise zur Leistungseinschätzung und zum Notenverzicht

4.1 Allgemeine Hinweise zu Formen und Funktionen der Leistungseinschätzung

Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei Anwendung des Nachteilsausgleichs die inhaltlichen Leistungsanforderungen unverändert bleiben müssen und eine gleichwertige kognitive Leistung erbracht wird (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011; Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen; Pkt. II.3). Die verschiedenen Formen der Leistungseinschätzung begleiten und dokumentieren individuelle Lernprozesse. Diese Leistungsbewertungen sind nachvollziehbar und wertschätzend.

Als transparente Rückmeldesysteme:

- bilden sie prozessbegleitend individuelles Lernen ab,
- bewerten sie Produkte und Einzelleistungen,
- machen sie Lernfortschritte hinsichtlich der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen sichtbar,
- decken sie Potenziale auf,
- identifizieren sie „Baustellen“ und zeigen den Weg für nächste Ziele auf.

Leistungseinschätzung und Leistungsbewertung erfüllen, neben den gesellschaftlichen, drei grundlegende pädagogische Funktionen:

- Orientierungsfunktion

Schülerinnen und Schüler erhalten Rückmeldungen zu Lernprozessen, die ihnen helfen, Erreichtes einzuschätzen sowie weiterführende Lernherausforderungen zu erkennen und anzunehmen.

- Beratungsfunktion

Auf der Basis der Leistungsbewertung treffen Lehrerinnen und Lehrer unter Einbeziehung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler Entscheidungen über Maßnahmen der individuellen Förderung und der individuellen Anpassung von Leistungsanforderungen zur Vorbereitung von Versetzungs- oder Übergangentscheidungen.

- Rückmeldefunktion

Auf der Grundlage der Leistungserhebungen und -dokumentation erfolgt eine kritische Überprüfung der Anschlussfähigkeit an Lernangeboten, bezogen auf die Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. In dieser dokumentierenden Funktion bildet die Bewertung von Leistungen die Grundlage für pädagogische Entscheidungen zur individuellen Förderung und Anpassung von Leistungsanforderungen sowie zur Vorbereitung von Versetzungs- und Übergangentscheidungen.

4.2 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung setzt grundsätzlich entsprechend § 48 Abs. 2 ThürSchulG auf der Basis von Notenstufen in der Klassenstufe 3 ein (Ausnahme z. B. für Schülerinnen und Schüler an einer Gemeinschaftsschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen oder in der geistigen Entwicklung).

Die Leistungseinschätzung in der Schuleingangsphase erfolgt ausschließlich verbal.

Maßstab für die Bewertung von Schülerleistungen sind die Anforderungen, die an eine Schülerin oder einen Schüler einer bestimmten Schulart, Schulform, eines bestimmten Bildungsgangs und einer bestimmten Klassenstufe in einem Fach oder in einem Lernbereich zu stellen sind.

4.3 Notenverzicht an allgemein bildenden Schulen (außer Kolleg), § 59 Abs. 6 ThürSchulO

§ 59 Abs. 6 ThürSchulO:

„Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden; die Entscheidung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz durch den Schulleiter. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.“

Verzicht auf Noten

<i>als Teilnotenverzicht</i>	<i>als Gesamtnotenverzicht</i>
befristete Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Leistungseinschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt	befristete Befreiung von der Benotung in einem Fach

Als Notenverzicht werden in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich alle Maßnahmen angesehen, die nicht lediglich die Prüfungsbedingungen verändern, sondern zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichten. (Der Grundsatz der Chancengleichheit wird folglich verletzt.) Die von der Schülerin oder dem Schüler individuell nicht zu erfüllenden Leistungsanforderungen werden nicht bewertet.

Der Notenverzicht stellt im Gegensatz zum Nachteilsausgleich ein **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar.**

Bei **schulischen Abschlussprüfungen und -zeugnissen** findet § 59 Abs. 6 ThürSchulO keine Anwendung.

Bei der **Besonderen Leistungsfeststellung (BLF)** handelt es sich nicht um eine schulische Abschlussprüfung, so dass hier bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Teilnotenverzicht nach § 59 Abs. 6 ThürSchulO in Betracht kommen kann. Die bestandene BLF ist Voraussetzung für die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, mit der die Schülerin bzw. der Schüler zugleich einen gleichwertigen Realschulabschluss erwirbt. Im Hinblick darauf muss das pädagogische Ermessen entsprechend sorgfältig ausgeübt werden. **Auf dem Zeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 oder 11) ist in allen Fächern eine Note zu erteilen.**

Da das Abitur durch eine Gesamtqualifikation erworben wird, die auch die Kurshalbjahresleistungen erfasst, ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in den Kurshalbjahren der **Qualifikationsphase** nicht möglich.

Ein Ausgleich kann in diesen Fällen nur durch pädagogische Förderung sowie ggf. durch die Gewährung besonderer äußerer Bedingungen (Nachteilsausgleich) erfolgen.

Der Notenverzicht kommt mithin nicht in Betracht für:

- schulische Abschlussprüfungen,
- Jahresendnoten auf Abschlusszeugnissen und
- die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Im Übrigen ist der Notenverzicht besonders bewusst und maßvoll zu nutzen (**begründete Einzelfallentscheidung**), insbesondere um das Selbstvertrauen oder das Selbstwertgefühl zu stabilisieren und die Motivation der Schülerin/des Schülers zu erhalten.

Als **Teilnotenverzicht** kommt beispielsweise in Frage:

- Aussetzen der Benotung für die Rechtschreibung in Deutsch oder in der Fremdsprache
- beim freien Schreiben bewusste Vernachlässigung rechtschreiblicher Bewertung, aber rechtschreibliche Auswertung (ggf. mit anderer Korrekturfarbe)
- Verzicht auf die Bewertung der Leseleistung in der Fremdsprache
- Verzicht auf die Benotung von Diktaten

Ein **Notenverzicht** in bestimmten Unterrichtsfächern kommt beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, die aus dem nicht deutschsprachigen Ausland zugezogen sind, in den ersten Jahren ihres Schulbesuchs in Betracht, um ihrem gegebenenfalls unzureichenden Sprachverständnis der deutschen Sprache Rechnung zu tragen.

Im Zeugnis sind alle Fälle des Notenverzichts zu vermerken.

5 Beratungs- und Unterstützungssysteme

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs und die Beantwortung von Fragen zur Leistungsbeurteilung bei zielgleicher sowie zieldifferenter Beschulung können in Einzelfällen zu zusätzlichem Beratungsbedarf führen. In solchen Fällen steht den Schulen Thüringens nachfolgendes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

5.1 Staatliche Schulämter

<https://schulamt.thueringen.de/>

Staatliches Schulamt Mittelthüringen

Schwanseestraße 9
99423 Weimar
Telefon: 03643 884 -110
Telefax: 03643 884 – 122
poststelle.mittelthueringen@schulamt.thueringen.de

Staatliches Schulamt Nordthüringen

Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis
Telefon: 036074/37-500
Telefax.: 036074/37-502
poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de

Staatliches Schulamt Ostthüringen

Hermann-Drechsler-Str. 1
07548 Gera
Telefon: 0365 / 548 54 600
Telefax: 0365 / 548 54 666
poststelle.ostthueringen@schulamt.thueringen.de

Staatliches Schulamt Südthüringen

Hölderlinstraße 1
98527 Suhl
Telefon: 0 36 81 / 73 41 00
Telefax 0 36 81 / 73 41 09
Poststelle.Suedthueringen@schulamt.thueringen.de

Staatliches Schulamt Westthüringen

Justus-Perthes-Straße 2a
99867 Gotha
Telefon: 0361 57 3415 100
Telefax: 0361 57 3415 101
Poststelle.Westthueringen@schulamt.thueringen.de

Fachreferentin/Fachreferent
Referentin/Referent des schulpsychologischen Dienstes
Kordinatorinnen/Koordinatoren für den gemeinsamen Unterricht
Schulen/Förderzentren

5.2 Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)

Zur Thematik bietet das ThILLM eine Vielzahl von Unterstützungen, Beratungen sowie Fort- und Weiterbildungen an.

Angebote rechtlicher Art, Ansprechpartner Herr Seelig und über das Projekt Juregio Ansprechpartner Herr Möllers.

Martin Seelig, ThILLM Bad Berka
martin.seelig@thillm.de
036458/56222

Rigobert Möllers, ThILLM Bad Berka
rigobert.moellers@thillm.de
036458/56346

Fortbildungen zu Leistungen. Hier geht es insbesondere um Bezugsnormorientierung, Leistungsbegriffe, Funktionen und Aufgaben von Leistungen sowie Grundsätze der Leistungsbeurteilung. Innerhalb dieser Thematik bietet das ThILLM auch eine Beraterqualifizierung an und hält Abrufangebote bereit. Ansprechpartner Herr Dr. Jantowski.

Dr. Andreas Jantowski, ThILLM Bad Berka
andreas.jantowski@thillm.de
036458/56211

Im Arbeitsbereich 2 liegt der Schwerpunkt auf inklusiven Unterstützungsleistungen unter Beachtung der Förderschwerpunkte.

Im Arbeitsbereich 3 wird die Schulartspezifität zugrunde gelegt. Die Fachspezifität und Grundsätze zur Leistungseinschätzung bilden dort wesentliche Eckpfeiler.

Fachberater sonderpädagogische Förderung für die Schwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache sowie für Autismus-Spektrum

Eine Übersicht der Fachberaterinnen und Fachberater im Rahmen des Unterstützungssystems ist nachfolgendem Link zu entnehmen:

www.schulportal-thueringen.de/tio/Unterstuetzungssystem

6 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die nachfolgende Übersicht enthält gesetzliche Grundlagen mit dem Verweis auf inhaltliche Schwerpunkte in der verbindlichen Rangordnung zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorliegender Broschüre:

Gesetze mit ausgewählten inhaltlichen Bezügen zur Förderung, zum Nachteilsausgleich und zur Leistungsbewertung
<p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none">■ Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1)■ Benachteiligungsverbot (Artikel 3 Abs. 3)
<p>Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)</p> <ul style="list-style-type: none">■ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)
<p>Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)</p> <ul style="list-style-type: none">■ Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)</p> <ul style="list-style-type: none">■ Bildung und Teilhabe (§ 34)
<p>Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)</p> <ul style="list-style-type: none">■ Recht auf schulische Bildung (§ 1)■ Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen (§ 2)■ Leistungen und Zeugnisse (§ 48)■ Versetzung, Wiederholung und Überspringen (§ 49)
Verordnungen
<p>Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung – ThürSchulO)</p> <ul style="list-style-type: none">■ Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe (§ 3)■ Nachteilsausgleich (§ 59 Abs. 5)■ (Teil-)Notenverzicht (§ 59 Abs. 6)■ Fächer und individuelle Förderung (§ 47)■ Sonderpädagogische Förderung und gemeinsamer Unterricht (§ 47b)■ Pädagogischer und Sonderpädagogischer Förderplan (§ 47c)■ Leistungsbewertung (§ 59)■ - Gespräch zur Lernentwicklung (§ 59a)
Verwaltungsvorschriften
<p><u>Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg</u></p>

Weitere Dokumente

[Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen von Kindern und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen \(außer Förderschule\) in Thüringen \(2008\)](#)

[Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung \(2018\)](#)

[Fachliche Empfehlung zum Klinik- und Hausunterricht in Thüringen \(2019\)](#)

[Fachliche Empfehlung für die Beschulung von Kindern beruflich Reisender \(2014\)](#)

[Fachliche Empfehlung zur Gestaltung von individuellen Lernprozessen im Kontext der individuellen Abschlussphase an Thüringer Schulen \(2013\)](#)

[Hinweise zur Entwicklung von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler – Praxishilfe \(2021\)](#)

[Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht. Praxishilfe im Kontext von Präsenz- und Distanzunterricht \(2022\)](#)

Nachteilsausgleich: Vorbeugen – Erkennen – Anwenden

Handreichung für allgemein bildende Schulen in Thüringen – Praxishilfe